



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Rotenburg an der Fulda
Marktplatz 14-15

36199 Rotenburg an der Fulda

Geschäftszeichen 0030-21-093d20.03.19-00007#2025-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-265499

Aktenzeichen 22787

Bearbeitung

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Planungsbüro

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 14.08.2025

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 15.09.2025

**Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Stt Lisenhausen
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „MZV
Lisenhausen“**

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der Planung soll der MZV - Standort „Rotenburg“ gesichert werden und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine BImSchG- Genehmigung zur Erweiterung der Gesamtflächengemenge geschaffen werden.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich vollständig als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand festgesetzt.

Damit bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Geschäftszeichen 0030-31.2-200d632-00198#2025-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-237621

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeitung

Durchwahl

E-Mail

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeitung

Durchwahl

E-Mail

Fax

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht 14.08.2025

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 17.09.2025

per E-Mail an:

info@kh-planwerk.de

Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, OT Lisperhausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „MVZ Lisperhausen“

hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die in der vorliegenden Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich befinden sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und gleichfalls in keinem nach dem gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Damit obliegt die abschließende Beurteilung und Formulierung von Festsetzungsvorgaben bezogen auf die Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

Hinweise:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



- Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Stadt Rotenburg a. d. F. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei der Umsetzung des Vorhabens mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit den Stadtwerken Rotenburg.
- Nach dem vorliegenden BP-Begründung (vgl. S. 10) können vorhabenbezogene Eingriffe in Natur und Landschaft im Geltungsbereich der o. a. Bauleitplanung vollständig kompensiert werden.

Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger öffentlicher Belange ein vorhabenbezogener Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs der o. a. Bauleitplanung (insb. in Schutzgebieten gemäß §§ 51 bis 53 WHG) realisiert werden soll, wäre eine diesbezügliche wasserbehördliche Beurteilung erst mit Vorlage einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung möglich.

Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die direkt betroffenen Flächen des vorhabenbezogener B-Plan Nr. 19 „MVZ Lisperhausen“ in der Gemarkung Lisperhausen (Stadt Rotenburg a.d.F.) keine Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG bzw. Grundwasserschadensfälle (Gewässerunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich für dieses Grundstück somit grundsätzlich keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Wie in der Begründung zum vorliegenden B-Plan dargestellt ist, wird die von der Bauleitplanung betroffene Fläche bereits über viele Jahre gewerblich als Umschlagplatz für div. Abfallstoffe genutzt. Auch die benachbarten Grundstücke werden seit längerer Zeit gewerblich genutzt. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass sich durch diese gewerbespezifische Nutzungen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden ergeben haben können.

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Kommunen verpflichtet, fortlaufend ihnen vorliegende Informationen über Altflächen zur Aufnahme in die Altflächendatei an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu melden. Hierzu gehört u.a. auch die Auswertung der Gewerberegister auf Abmeldungen potenziell altlastenrelevanter Betriebe.

Das HLNUG stellt für diesen Zweck seit 2012 kostenfrei die DV-Anwendung DATUS zur Verfügung. Nähere Informationen zur Erfassung sowie zur Nutzung von DATUS finden sich unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus>.

Die Stadt Rotenburg a.d.F. als Trägerin der hier zu beurteilenden Planung ist der v.g. Verpflichtung gemäß statistischer Auswertung des HLNUG bislang nur eingeschränkt nachgekommen.

Gemäß nachstehender Kategorisierung ist die Stadt Rotenburg a.d.F. der Kategorie 1 zugeordnet.

Kategorie 1	→	hat noch nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert
Kategorie 2	→	Letzte Datenlieferung vor 2021
Kategorie 3	→	Letzte Datenlieferung im Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2022
Kategorie 4	→	aktuelle/regelmäßige Datenlieferung

Die Aussage unter "Nachsorgender Bodenschutz" ist vor diesem Hintergrund einzuordnen und insoweit nicht als rechtsverbindlich einzustufen.

Vorsorgender Bodenschutz

Für die zu beurteilenden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der § 1 des BBodSchG sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) ist grundsätzlich im Umweltbericht die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen zugrunde zu legen.

Diese steht unter dem Thema „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ als Download auf der Homepage des Umweltministeriums zur Verfügung. Für die Bodenfunktionsbewertung kann der BodenViewer Hessen des HLNUG (<http://bodenviewer.hessen.de>) einbezogen werden und dort vorhandene Daten der standortbezogenen bodengutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

Die Bewertung der Bodenfunktionen ist in den aktuellen Unterlagen in einer nicht ausreichenden Form vorhanden.

Da die Flächen im Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans entsprechend der Darstellungen in der Begründung zum B-Plan bereits jetzt nahezu vollständig versiegelt sind, ist eine Bodenfunktionsbetrachtung jedoch nicht erforderlich.

Weiterhin ist dem Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2023 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

Die aktuell vorgelegten Unterlagen beinhalten keine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung.

Da die Flächen im Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans entsprechend der Darstellungen in der Begründung zum B-Plan bereits jetzt nahezu vollständig versiegelt sind, ist eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung nicht erforderlich.

In der Begründung des B-Plans werden in Bezug auf den vorsorgenden Bodenschutz die Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in einer nicht ausreichenden Form dargestellt. Diese Maßnahmen sind im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes bzw. bei der Überarbeitung der Erläuterungen zum B-Plan zu ergänzen.

Ich empfehle in den Festsetzungen zu vermerken, dass bei der Umsetzung der Planung die vom **Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (HMLU)** herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Hauslebauer" zu beachten sind.

Zugunsten des Vorsorgenden Bodenschutzes empfehle ich zusätzlich in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 zur Umsetzung in der Planung und Baudurchführung zu übernehmen.

Begründung:

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAltBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAltBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



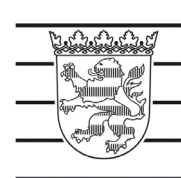
Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anhang

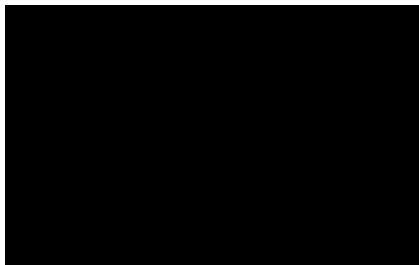
Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	12.08.2025 (BGBl. Nr. 189)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F.	Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV n.F. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO)	Stand: 10.08.2023
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte „Ostblatt“)	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	12.08.2025 (BGBl. Nr. 189)



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel



E-Mail: info@kh-planwerk.de

Geschäftszeichen 0030-33.2-061d01.02.06-00012#2025-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-268602

Bearbeitung

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 14.08.2025

www.rp-kassel.hessen.de

Datum 18.09.2025

Stellungnahme Immissionsschutz

Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a.d. Fulda

hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „MVZ Lisperhausen“ ST-Lisperhausen; frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes mit rein abfallwirtschaftlicher Zweckbestimmung im bislang unbeplanten, jedoch zuvor bereits anderweitig gewerblich genutzten Gebiet grundsätzlich keine Bedenken. Die hierüber geschaffene Planungsgrundlage dient im Fortgang der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlichen Rechtsgrundlage für das durchzuführende abfallwirtschaftliche Genehmigungsverfahren vor dem RP Kassel.

Hinweis: das in der Begründung zum Vorentwurf der Planung auf Seite 11 als Anhang bezeichnete olfaktorische Gutachten liegt den Unterlagen- entgegen des Hinweises- nicht bei. Zudem ist fraglich, ob ein über 10 Jahre altes Gutachten aktuell überhaupt noch zu Grundlage einer Geruchsbeurteilung herangezogen werden kann. Ebenso genügt bezüglich der Beurteilung des zulässigen Anlagenbetriebslärms der alleinige Hinweis auf die ohnehin einzuhaltenden Vorgaben aus der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) grundsätzlich nicht aus, um eine auf den definierten Anlagenbetrieb ausgerichtete Verbindlichkeit zu begründen. Da im vorliegenden Fall des MVZ in dem sich wegen der Überschreitung der 100 to – Schwelle anschließenden abfallwirtschaftlichen

Genehmigungsverfahren nach BImSchG (mit Inklusion des Baurechtes) aber ohnehin u.a. immissionsrelevante Aspekte wie Lärm, Staub und Gerüche in Abhängigkeit des detaillierten Anlagenbetriebes betrachtet werden, genügt es, wenn innerhalb dieses nachgelagerten Verfahrensschrittes Festlegungen getroffen werden.

Im Auftrag

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 · 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
Marktplatz 15
36199 Rotenburg a. d. Fulda

Geschäftszeichen 0030-34-061d01.01-00130#2024-00001

Dokument-Nr. 0030-2025-243672

Bearbeitung

Durchwahl

Fax

E-Mail

Internet

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 21.08.2025

Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, ST Lisperhausen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „MZV Lisperhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungsfeld „Tannenberg“ überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin Group 11 Exploration GmbH, Flötebrink 3, 37412 Herzberg/Harz, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.





Per Email an info@kh-planwerk.de

Magistrat der
Stadt Rotenburg a. d. Fulda
Marktplatz 14-15
36199 Rotenburg a. d. Fulda

Geschäftszeichen	0030-31.4-061d01.01-00031#2025-0000
Dokument-Nr.	0030-2025-255724
Bearbeiterin	
Durchwahl	
Fax	
E-Mail	
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	14.08.2025
Besuchsanschrift	Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 03. September 2025

**Bauleitplanung der Stadt Rotenburg an der Fulda
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 19 „MZV Lisperhausen“ im Ortsteil Lisperhausen**

Schreiben des Büros KH Planwerk GmbH vom 14.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiterin Frau Damm, Durchwahl 2828)**

Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen hinsichtlich der Belange des Kommunalen Abwassers und der Gewässergüte keine grundsätzlichen Bedenken. Das Schmutzwasser wird laut Planung wie im Bestand an die Kläranlage Rotenburg-Braach angeschlossen. Die Erschließung im Trennsystem wird wasserwirtschaftlich begrüßt.

Für das Niederschlagswasser wird in der Begründung zum Bebauungsplan eine Entwässerung sowohl über die bestehende, erlaubte Versickerungsanlage als auch über einen kommunalen Regenwasserkanal mit Einleitung in den Crumbach beschrieben. Hier bitte ich um eine genauere Darstellung, welche Flächen an den Regenwasserkanal und welche an die Versickerungsanlage angeschlossen sind. Außerdem bitte ich um eine Abstimmung der Entwässerung mit mir. Eventuell können sich zusätzliche Anforderungen

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

für die Vorreinigung und Rückhaltung des Niederschlagswassers vor Einleitung in den Regenwasserkanal ergeben. Maßgeblich hierfür sind die DWA-Regelwerke A117 und A102.

Die Erlaubnis für die Versickerungsanlage wurde in 2007 durch meine Behörde erteilt. Aufgrund einer Neuauslegung der Zuständigkeitsverordnung der Wasserbehörden ist in Zukunft die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für diese Anlage zuständig. Die Erlaubnis bezieht sich noch auf die vorherige Nutzung des Grundstücks, einen Holzverarbeitenden Betrieb. Daher ist hier eine Abstimmung mit der o. g. Wasserbehörde notwendig, ob die Reinigungsleistung auch für die tatsächliche Nutzung als Abfallumschlagplatz ausreichend ist und inwieweit die Erlaubnis aufgrund der Nutzungsänderung geändert oder neu erteilt werden muss.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiterin Frau Busch, Durchwahl 2833)**

Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht, der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 19 "MZV Lisperhausen" der Stadt Rotenburg a. d. Fulda. Im Plangebiet des Bebauungsplans liegt kein oberirdisches Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

KH Planwerk GmbH
Büro Hessen
Bergstraße 7
36100 Petersberg

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:

I 18 KMRD- 6b 06/05-

R 3680-2025

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Kampfmittelräumdienst:

Datum:

kmrd@rpda.hessen.de

08.09.2025

Rotenburg a. d. Fulda,

"MVZ Lisperhausen"

OT Lisperhausen

Bauleitplanung; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do.

Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr

8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon:

Telefax:

06151 12 0 (Zentrale)

06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Luisenplatz

Fachdienst Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung

im Hause

Fachdienst:
**Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser-
und Bodenschutz**
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

22.08.2025

Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
hier: Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda,
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „MVZ Lisperhausen“
(Planstand Vorentwurf v. Oktober 2024)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Bauleitplanung der Stadt Rotenburg an der Fulda haben wir zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der von uns zu vertretenden wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange geben wir nachfolgende Stellungnahme ab. Um entsprechende Beachtung im weiteren Verfahren bzw. Aufnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten.

Abwasserableitung und -behandlung

Das Planungsgebiet befindet sich im Einzugsbereich der Kläranlage Rotenburg/Braach (Bem.-Gr. 34.000 EW). Die abwasserrechtliche Zuständigkeit, hierbei insbesondere auch die Zuständigkeit für die nichtgewerbliche reine Niederschlagswasserableitung in ein Gewässer über kommunale Abwasseranlagen (z. B. Trennsysteme) obliegt dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld als zuständige Obere Wasserbehörde.

Die wasserrechtliche Zuständigkeit für nichtgewerbliche direkte reine Niederschlagswasserableitungen in ein Gewässer hingegen - d. h. ohne die Nutzung kommunaler Anlagen - obliegt dem Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als zuständige Untere Wasserbehörde. Hiervon betroffen sind insbesondere die Niederschlagswasserableitung von Dach-/Hof- und Parkplatzflächen in nachweislich geeignete Oberflächen-gewässer/Entwässerungsgräben oder mittels Versickerung (Grundwasser).

In diesen Fällen ist bei anstehenden Baumaßnahmen rechtzeitig vorher das Sach-

gebiet Wasser- und Bodenschutz hinzuzuziehen, welches über die Eignung einer vorgesehenen Niederschlagswasserableitung und das Erfordernis einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis befindet.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Oberirdische Gewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Das Gebiet liegt zudem außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungs- oder Abflussgebiete.

Das nächstgelegene Gewässer, ein Graben „ohne Namen“ (GWK 42739442), fließt ca. 50 m nördlich des Planungsgebietes entlang.

Diesbezüglich erstatten wir insofern Fehlanzeige.

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete

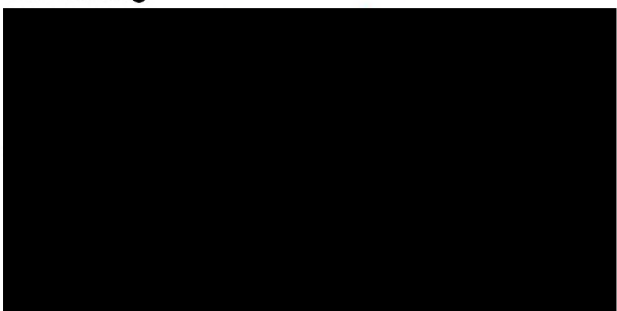
Das Planungsgebiet liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten.

Diesbezüglich erstatten wir ebenfalls Fehlanzeige.

Hinweis zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gemäß § 3 (2) Nr. 8 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) v. 18.04.2017, gelten feste Gemische - vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung gemäß §§ 10, 11 der AwSV - als allgemein wassergefährdend. Danach sind über den derzeitigen Bestand hinausgehende bauliche Anlagen grundsätzlich nach den Anforderungen der AwSV zu planen/auszuführen, ggf. anzuzeigen und zu betreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
-Verwaltungsleitung-

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Landwirtschaft und
Forsten

Postanschrift:
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld
Umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

28.08.2025

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20 LuF TÖB 3.2
Ihr Schreiben/Zeichen:
TÖB Allgemein

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung
der Stadt Rotenburg/F.**

**hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „MVZ Lisperhausen“, OT
Lisperhausen**

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 15.08.2025, per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht der Landwirtschaft und
Feldflur keine Bedenken. Landwirtschaftliche Belange werden von der Planung
nach unserer Einschätzung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag





Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Str. 12
36251 Bad Hersfeld

Fachdienst:
Ländlicher Raum
Sachgebiet Naturschutz
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

20.08.2025

Unser Schreiben/Zeichen:
2.20 he.
Ihr Schreiben/Zeichen:

**Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 19 „MVZ Lisperhausen“ im OT Lisperhausen
hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 15.08.2025 per E-Mail; Az.: TöB Allgemein

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hersfeld-Rotenburg bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan aus naturschutzfachlicher und - rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Erhalt der bestehenden Bäume und Heckenstrukturen, sowie die vorgesehenen Bepflanzungen als Maßnahme zur Eingrünung der Fläche des obigen Plangebietes wird begrüßt.

Ebenfalls befürwortet werden die Festsetzungen zur künstlichen Beleuchtung.

Folgende Anmerkungen bitten wir zu beachten bzw. in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.

Textliche Festsetzungen

Zu Punkt 7. Grünordnereiche Festsetzungen auf den Baugrundstücken

Wir empfehlen die untenstehende Pflanzliste in die Textfestsetzung aufzunehmen und bei Neu- oder Ersatzanpflanzungen zu verwenden.

Pflanzliste

Sträucher:

Feldahorn (*Acer campestre*)
Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
Wildrose (*Rosa canina* und *Rosa arvensis*)
gemeiner und wolliger Schneeball (*Viburnum opulus* und *Viburnum lantana*)

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo.-Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische Terminabsprache.

Bürgerservice-Büro Bad Hersfeld:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr

Bürgerservice-Büro Rotenburg a. d. Fulda:

Mo.-Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle samstags: (An der Haune 8, Bad Hersfeld)

Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Cornel-Kirsche (*Cornus mas*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna* u. *Crataegus laevigata*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Bäume:

Feldahorn (*Acer campestre*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Wild- und Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Sommer- u. Winterlinde (*Tilia platyphyllos* und *Tilia cordata*)
Feldulme (*Ulmus carpinifolia*)
Bergulme (*Ulmus glabra*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Stiel- und Traubeneiche (*Quercus robur* u. *Quercus petraea*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Birke (*Betula pendula*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Rotbuche (*Fagus silvatica*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)

Die in der Begrünung unter Punkt 2.1.8 aufgeführten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind vollständig in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt 7 "Grünordnerische Festsetzungen auf den Baugrundstücken" aufzunehmen.

Bei der angestrebten Heckenpflanzung ist zu ergänzen, dass der jeweilige Anteil einer Art maximal 20 % betragen sollte.

Die festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; im Falle des Absterbens sind entsprechende Ersatzpflanzungen mit heimischen standortgerechten Sträuchern und Bäumen vorzunehmen.

Im Auftrag



Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "MVZ Lisperhausen", Stadt Rotenburg a.d. Fulda - frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB
Datum: Montag, 18. August 2025 16:34:53

Az.: P 22 - Rotenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

forstliche Belange sind bei der Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[REDACTED]

HessenForst, Forstamt Rotenburg
Bereichsleiter Dienstleistung und Hoheit

[REDACTED]

Friedenstraße 14
D-36199 Rotenburg a. d. Fulda
www.hessen-forst.de

Landesbetrieb nach § 26 der LHO; USt-Id-Nr.: DE220549401; Gerichtsstand Kassel

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Re: Fwd: Fwd: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "MVZ
Lispenhausen", Stadt Rotenburg a.d. Fulda - frühzeitige Beteiligung
gemäß § 4 Abs.1 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 "MVZ Lispenhausen", OT Lispenhausen

Frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. §4 (1) BauGB

Hier: Bodendenkmalfachliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans in Rotenburg a.d. Fulda-Lispenhausen werden
seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche
vorgebracht.

Der Hinweis zum Denkmalschutz bzgl. der Sicherung von Bodendenkmälern nach § 21 HDSchG ist
veraltet und nicht korrekt. Wir möchten Sie bitten, diesen wie folgt zur rechtlichen Sicherstellung zu
ändern:

"Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen
und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach §
21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenARCHÄOLOGIE, oder der
Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer Woche
in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen
(§ 21 Abs. 3 HDSchG)."

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen
Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalfpflege. Eine gesonderte
Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalfpflege behält
sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag